

Friedhofsordnung der Stadt Usingen

- In der Fassung der 3. Änderung vom 01.06.2026, gültig zum 01.07.2026 -

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen in der Sitzung am 01.06.2026 für die Friedhöfe der Stadt Usingen folgende

Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Usingen:

1. Friedhof der Kernstadt Usingen
2. Friedhof des Stadtteils Eschbach
3. Friedhof des Stadtteils Kransberg
4. Friedhof des Stadtteils Merzhausen
5. Friedhof des Stadtteils Michelbach
6. Friedhof des Stadtteils Wernborn
7. Friedhof des Stadtteils Wilhelmsdorf

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3 Friedhofsziel und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Verstorbenen und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Usingen waren (hier erfolgt die Bestattung in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten) oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 3. innerhalb des Stadtgebiets verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden oder
 4. früher Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt hatten oder
 5. tot oder mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 g oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann für die Bestattung anderer Personen, insbesondere solcher, die ihren Lebensmittelpunkt in Usingen hatten oder deren nächsten Angehörigen Usinger Bürger sind, Ausnahmen zulassen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Abs. 2, Nr. 5 nicht erfüllen, können auf Wunsch eines Angehörigen bestattet werden. Hierfür steht insbesondere der Sternenkinderbaum auf dem Friedhof in der Kernstadt zur Verfügung. An diesem können auch Babys bis zu einem Alter von 3 Monaten beigesetzt werden.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine oder mehrere Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. einer Aschenurne dient.
- (3) Unter einer Leiche wird der tote Körper eines Menschen verstanden. Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 FBG.
- (4) Nutzungsberechtigter ist derjenige, dem eine Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.
- (5) Die Nutzungszeit ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.
- (6) Die Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten von montags bis sonntags von 6:00 bis 22:00 Uhr für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann durch die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.

§ 7 Nutzungsumfang

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung oder gewerblich Tätiger i. S. d. § 9,
 2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 4. die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 5. Plakate anzubringen bzw. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung.
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
 7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde
 9. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt pro Auftrag durch Genehmigung des Grabmalantrags und bedarf der telefonischen Anmeldung zur Ausführung der Arbeiten.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeübt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie freitags bis 11:00 Uhr statt. Nach Wochenenden oder Feiertagen sind Sargbestattungen frühestens ab 12 Uhr möglich. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung auch Bestattungen an Freitagnachmittagen und an Samstagen zulässig. In diesen Fällen wird eine Aufschlagsgebühr gemäß der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung erhoben.

§ 10 Leichenhalle und Beschaffenheit der Särge

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung oder deren Überführung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals, in Begleitung von Personen von Bestatterfirmen oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausstellung des Leichenschauscheines in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und pathologischen Instituten.
- (3) Die Überführung von Leichen geschieht durch private Bestattungsunternehmen. Die Einstellung der Leichen in die Leichenhalle des Friedhofs durch diese ist sofort der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (4) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur besseren Verwesung nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung, sowie für die Kleidung der Leiche. Die Regelung des § 15 S. 2 FBG* bleibt hiervon unberührt (*betrifft Transportsärge).
- (5) Die Särge werden spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Die sarglose Bestattung aus religiösen Gründen gem. § 18 Abs. 2 FBG bleibt unberührt. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung, sehen.
- (6) Särge mit Leichen, die von außerhalb mit einem Leichenpass überführt worden sind oder bei denen eine Obduktion vorgenommen worden ist, bleiben grundsätzlich geschlossen.
- (7) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (8) Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Leichenhalle/in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (9) Der Transport des Sarges oder einer Urne vom Ort der Trauerfeier zur Grabstätte kann durch Angehörige, Bekannte oder durch ein beauftragtes Unternehmen erfolgen. Der Transport erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Stadt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Im Falle einer Urnenbestattung kann der Transport der Urne vom Ort der Trauerfeier zur Grabstätte sowie das Einlassen der Urne in die Grabstätte durch das Friedhofspersonal erfolgen und es wird eine Aufschlagsgebühr gemäß der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung erhoben.

§ 11 Grabstätte und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
- (2) Sind Arbeiten nach Abs. (1) an vorhandenen Gräbern auszuführen und sind diese Gräber nicht rechtzeitig von Grabeinfassungen, Grabmalen, Pflanzungen usw. geräumt, übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 1,00 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder gem. § 6 Abs. 3 FBG auf dem stillen Friedhofsteil beizusetzen. Dies gilt auch für Ascheurnen.
- (5) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen 30 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Aschen 15 Jahre.

§ 12 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung kann die Umbettung auf Antrag durch einen Bestatter/Dritten erfolgen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13 Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen der Stadt Usingen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt.:
 - a) Kindergrabstätten für Personen bis 5 Jahre
 - b) Kindergrabstätten für Personen bis 5 Jahre, pflegefrei
 - c) Einzelgrabstätten für Personen über 5 Jahre
 - d) Einzelgrabstätten für Personen über 5 Jahre, pflegefrei
 - e) Doppelgrabstätten
 - f) Doppelgrabstätten, pflegefrei

- g) anonyme Einzelgrabstätten
 - h) Urneneinzelgrabstätten
 - i) Urneneinzelgrabstätten, pflegefrei mit Platte oder mit Stein
 - j) Urnendoppelgrabstätten
 - k) Urnendoppelgrabstätten, pflegefrei
 - l) Urnenfamiliengrabstätten
 - m) Urnenfamiliengrabstätten, pflegefrei
 - n) anonyme Urnengrabstätten
 - o) Einzel- und Doppelurnenkammern in einer Urnenwand / Urnenstele (möglich auf dem Friedhof in der Kernstadt, in Eschbach und Kransberg)
 - p) Urnengrabstätten am Rosenbäumchen (möglich nur auf dem Friedhof in Wernborn)
 - q) Urneneinzelgrabstätte an den Winterlinden (möglich nur auf dem Friedhof in Eschbach)
 - r) Urneneinzelgrabstätte an der Traueresche (möglich nur auf dem Friedhof in Michelbach)
 - s) Platz am Sternenkinderbaum (für totgeborene Kinder und Föten sowie Babys bis zu einem Alter von 3 Monaten)
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Auf dem Friedhof in Usingen hält die Stadt Usingen ein Grabfeld für muslimische Bestattungen vor. Hier ist eine Bestattung in einem Einzel- oder Doppelgrab möglich. Auf Antrag kann die Bestattung sarglos erfolgen.

§ 14 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§ 15 Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung oder Urnenbestattung vorgenommen werden. Eine Ausnahme ist möglich, wenn in eine bestehende Sarggrabstätte eine Urne mit beigesetzt werden soll.
Pro Sarggrabstelle dürfen 2 Urnen mit zeitgleich laufender Ruhefrist beigesetzt werden. Ist eine Ruhefrist beendet, so kann eine weitere Urne beigesetzt werden, sofern das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte zur Einhaltung der Ruhefrist für diese Urne ausreicht oder nachgekauft wird.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem totgeborenen oder kurz nach der Geburt verstorbenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbenen Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 16 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

§ 17 Definition und Maße der Grabstätten für Sargbestattungen

Grundsätzlich gilt für alle Grabstätten ein Abstandsmaß von 0,60 m. Dieses kann bei einzelnen Grabstätte durch örtliche Gegebenheiten auf dem jeweiligen Friedhof möglicherweise abweichen und ist daher beim Friedhofspersonal zu erfragen.

A) Kindergrabstätten

Kindergrabstätten sind Grabstätten (auch pflegefreie) für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen wird.

Die Grabstätte hat die Maße:

Länge: 1,50 m
Breite: 0,70 m

B) Einzel- und Doppelgrabstätten (auch auf dem muslimischen Grabfeld)

- (1) Einzel- und Doppelgrabstätten (hierzu zählen auch die anonymen oder pflegefreien), sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.

Für alle Grabstätten für Sargbestattungen gilt:

Wünsche des Erwerbes bezüglich der Lage der Grabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles und umfasst die gesamte Grabstätte. Das Nutzungsrecht kann in der Regel beliebig oft wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht, mit Ausnahme der Verlängerung oder des Wiedererwerbs einer nicht voll belegten Grabstätte.

- (2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Einzel- oder Doppelgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden.

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.

Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Gebührenordnung zur Friedhofsordnung abhängig.

- (3) Es werden ein- und zweistellige Grabstätten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht

wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

- (4) Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Graburkunde ausgehändigt. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Grabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Grab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
1. Ehegatten,
 2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
 3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 4. Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in der Grabstätte bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 17 Abs. 4 übertragen werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem in § 17 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 17 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.
- (7) Das Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

Die Einzelgrabstätte hat die Maße:

Länge: 2,00 m
Breite: 1,00 m

Die Doppelgrabstätte hat die Maße:

Länge: 2,00 m
Breite: 2,00 m

C) Definition des Muslimischen Grabfeldes

- (1) Hier sind Bestattungen in einem Einzel-/Doppel- oder Kindergrab möglich. Die Lage der Grabstätten ist nach Mekka ausgerichtet.
- (2) Für die Beisetzung besteht keine Sargpflicht. Der Leichnam ist bis zu seiner Grabstätte in einem verschlossenen Sarg auf dem Friedhof zu transportieren. Erst an der Grabstätte darf dieser geöffnet und der Leichnam –ohne Sarg- in die Grabstelle verbracht werden. Eine sarglose Bestattung muss bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden und wird unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 2 FBG gestattet.

§ 18 Definition und Maße der Grabstätten für Urnenbeisetzungen

Grundsätzlich gilt für alle Grabstätten ein Abstandsmaß von 0,60 m. Dieses kann bei einzelnen Grabstätte durch örtliche Gegebenheiten auf dem jeweiligen Friedhof möglicherweise abweichen und ist daher beim Friedhofspersonal zu erfragen.

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 1. Urneneinzelgrabstätten
 2. Urnendoppelgrabstätten
 3. Urnenfamiliengrabstätten
 4. Einzel-oder Doppelgrabstätten für Sargbestattungen
 5. dem anonymen Urnenfeld
 6. der Urnenwand/den Urnenstelen
 7. Urnengrabstätten am Rosenbäumchen
 8. Urneneinzelgrabstätte an den Winterlinden
 9. Urneneinzelgrabstätte an der Traueresche
- (2) In Urneneinzelgrabstätten, Urnendoppelgrabstätten, Urnenfamiliengrabstätten, Einzel- oder Doppelgrabstätten für Sargbestattungen, auf dem anonymen Urnenfeld, Urnengrabstätten am Rosenbäumchen und Urnengrabstätte an den Winterlinden und Urnengrabstätten an der Traueresche können Ascheurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.
In der Urnenwand und den Urnenstelen werden die Ascheurnen überirdisch beigesetzt.

A) Urneneinzelgrabstätten

Urneinzelgrabstätten (hierzu zählen auch die anonymen und pflegefreien) sind Grabstätten für Feuerbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen wird.

Die Grabstätte hat die Maße:

Länge: 0,60 m
Breite: 0,60 m

B) Urnendoppel- und Urnenfamiliengrabstätten

Urnendoppel- und Urnenfamiliengrabstätten (hierzu zählen auch die pflegefreien) sind Grabstätten für Feuerbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.

In Urnendoppelgrabstätten können 2 Urnen, in Urnenfamiliengrabstätten bis zu 5 Urnen beigesetzt werden.

Die Urnendoppelgrabstätte hat die Maße:	Die Urnenfamiliengrabstätte hat die Maße:
Länge: 0,60 m	Länge: 2,00 m
Breite: 0,90 m	Breite: 1,00 m

C) Anonyme Urnengrabstätten auf dem anonymen Urnenfeld

- (1) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für Feuerbestattungen, an denen eine Ruhefrist von 15 Jahren eingehalten wird.
Ein individuelles Nutzungsrecht wird hier nicht verliehen.

- (2) Bei der Beisetzung auf dem anonymen Urnenfeld wird die Beisetzungsstelle nicht kenntlich gemacht. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstiger Gestaltung als Grabstelle kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Verstorbenen durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind ebenso nicht gestattet. Es besteht die Möglichkeit an dem zentralen Gedenkstein des anonymen Urnenfeldes Blumen und kleine Gegenstände in Erinnerung an den Verstorbenen abzulegen. Dem Friedhofspersonal ist gestattet, bei Zuwiderhandlung das Abgelegte auf der Rasenfläche unangekündigt zu entfernen.

D) Urnenwand (Kolumbarium) /Urnenstele

- (1) Urnenwände werden auf den Friedhöfen in Usingen und Kransberg sowie Urnenstelen auf dem Friedhof in Eschbach angeboten.

Die einzelnen Urnenkammern haben eine Innengröße von:

in Usingen 230 mm Breite, 320 mm Höhe und 420 mm Tiefe.

in Kransberg 330 mm Breite, 420 mm Höhe und 360 mm Tiefe

in Eschbach 280 mm Breite, 340 mm Höhe und 530 mm Tiefe

- (2) Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung festgelegten entsprechenden Gebühr (Einzel- oder Doppelkammer) erworben. Das Nutzungsrecht wird sowohl für die Urneneinzelkammer als auch für die Urnendoppelkammer zunächst für die Dauer von 15 Jahren verliehen.

Bei der Nutzung als Urneneinzelkammer ist eine Verlängerung nicht möglich. Sie kann jedoch einmalig für 15 Jahre neu wiedererworben werden. Bei einer Nutzung als Urnendoppelkammer kann die Nutzungszeit einmalig verlängert werden, wenn dies die Einhaltung der Ruhefrist erfordert.

Nach Ablauf der Nutzungszeit wird eine Urne, die der Kammer entnommen wurde, auf dem stillen Friedhofsteil beigesetzt.

(3) **Beschriftung und Symbole**

Die Gestaltung der Urnenwand/Urnenstelen unterliegt besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Urnenkammern sind mit einer Verschlussplatte ausgestattet, die mit Entrichten der Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an der Grabkammer überlassen wird.

Diese kann auf Wunsch nach Ende des Nutzungsrechts vom Nutzungsberechtigten als Erinnerung behalten werden.

Die Beschriftung der Platten muss einheitlich sein und ist genehmigungspflichtig. Zugelassen sind nur Schriften bis zu einer maximalen Schriftgröße von 50 mm, wobei Groß- und Kleinschreibung zu beachten ist. Eine unter ästhetischen Gesichtspunkten angemessene Abstufung nach unten ist zulässig. Als Schrifttyp kann zwischen „KURSIVA“, „TRENTA“, „MEANDRA“ oder „ELEGANT“ in Bronze–Einzelbuchstaben gewählt werden.

Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Magistrats zulässig. Kreuze und Symbole dürfen eine Gesamthöhe oder Gesamtlänge von 260 mm nicht übersteigen. Die Entfernung der Kammerplatte zum Zwecke der Beschriftung ist

anzeigepflichtig und nur nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch das Friedhofspersonal zulässig. Die Beschriftung von Grabplatten an der Urnenwand hat spätestens 3 Monate nach der Urnenbeisetzung zu erfolgen. Vor der Ausführung ist ein Grabmalantrag mit dem entsprechenden Schriftbild im Maßstab von 1:10 zur Genehmigung einzureichen.

Die Anbringung von Zubehör, wie z. B. Vasen, Kranzhaken, Weihwasserbehälter, Wandlaternen etc. ist nicht zulässig. Vor den Urnenkammern darf nur Blumenschmuck nach der Trauerfeier abgelegt werden, der nach Verwelken durch die Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden muss. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen oder Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht vor den Urnenkammern abgelegt werden. Findet die Friedhofsverwaltung solche Ablagen vor, kann sie diese ohne Ankündigung entfernen.

E) Urnengrabstätten am Rosenbäumchen

Urnengrabstätten am Rosenbäumchen werden auf dem Friedhof in Wernborn angeboten.

Die Urnengrabstätte am Rosenbäumen sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht von 15 Jahren bei Einzelbelegung und 30 Jahren bei Doppelbelegung verliehen wird.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur für die Einhaltung der Ruhefrist bei einer Zweitbelegung möglich.

Bei den Urnengrabstätten am Rosenbäumchen werden die Urnen unterirdisch in Rohren beigesetzt. Bei Doppelbelegung liegen die Urnen dann übereinander in der Grabstätte.

Die Grabstätte hat eine eigene Grabplatte, die mit Entrichten der Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts einer solchen Grabstätte zur Verfügung gestellt wird. Die Gestaltungsvorschriften richten sich nach denen für die Verschlussplatten an den Urnenwänden/Urnenstelen. Somit ist das Ablegen von Grabschmuck jeglicher Art nicht gestattet. Findet die Friedhofsverwaltung diese vor, so kann sie diese ohne vorherige Ankündigung entfernen.

F) Urnengrabstätten an den Winterlinden

Urnengrabstätten an den Winterlinden werden auf dem Friedhof in Eschbach angeboten.

Die Urnengrabstätte unter den Winterlinden sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht von 15 Jahren verliehen wird.

Bei den Urnengrabstätten an den Winterlinden werden die Urnen unterirdisch an einer Winterlinde beigesetzt. Die Grabstelle wird auf der Rasenfläche selbst nicht kenntlich gemacht.

Das Grabfeld verfügt über eigene Schilderstelen an denen Bronzeschrifttafeln in der Größe 15cm x 15cm quadratisch befestigt werden.

Für die Pflege der Rasenfläche ist die Friedhofverwaltung verantwortlich.

Für die Grabstätten an den Winterlinden gilt:

Es ist weder auf der Rasenfläche noch an den Stelen das Ablegen von Grabschmuck jeglicher Art gestattet. Findet die Friedhofsverwaltung diese vor, so kann sie diese ohne vorherige Ankündigung entfernen.

G) Urnengrabstätten an der Traueresche

Urnengrabstätten an der Traueresche werden auf dem Friedhof in Michelbach angeboten.

Die Urnengrabstätte an der Traueresche sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht von 15 Jahren verliehen wird.

Bei den Urnengrabstätten an der Traueresche werden die Urnen unterirdisch auf einer Rasenfläche um die Traueresche herum beigesetzt. Die Grabstelle wird auf der Rasenfläche selbst nicht kenntlich gemacht.

Das Grabfeld verfügt über eine Stele für Namenstafeln an denen Bronzeschrifttafeln in der Größe 15cm x 15cm quadratisch befestigt werden.

Für die Pflege der Rasenfläche ist die Friedhofsverwaltung verantwortlich.

Für die Grabstätten an der Traueresche gilt:

Es ist weder auf der Rasenfläche noch an der Stele das Ablegen von Grabschmuck jeglicher Art gestattet. Findet die Friedhofsverwaltung diese vor, so kann sie diese ohne vorherige Ankündigung entfernen.

Für die Bestattung an der Traueresche sind, wie im Naturfriedhof und an den Winterlinden auf dem Friedhof Eschbach, nur vergängliche Urnen gestattet.

§ 19 Definition eines Platzes am Sternenkinderbaum

- (1) Auf dem Friedhof in Usingen hält die Stadt ein zentrales Feld für die gemeinschaftliche Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren worden sind bzw. bei der Geburt weniger als 500 Gramm gewogen haben oder Föten vor. Auch Babys bis zu einem Alter von 3 Monaten können hier bestattet werden. Zentraler Punkt ist der Sternenkinderbaum. Die Grabstätten werden rund um den Sternenkinderbaum angelegt. Hier sind sowohl Sarg- als auch Urnenbestattungen möglich.
- (2) Für die Gestaltung der Grabstätte gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die pflegefreien Urneneinzelgräber.
- (3) Der Erwerb eines individuellen Nutzungsrechts erfolgt nicht.
- (4) Um den Familien die Möglichkeit zu geben, ihren Kindern auch etwas „ans Grab“ zu bringen, steht ein zentraler Ablagepunkt zur Verfügung. Auf dieser Gedenkplatte dürfen kleine Figuren, Blumen, Grablichter abgestellt werden. Auf der einzelnen Grabplatte ist die Ablage von Grabschmuck jeglicher Art dauerhaft nicht gestattet. Zu den Geburts-/Sterbetagen oder an besonderen Feiertagen (Weihnachten, Ostern) wird dies gestattet, muss aber durch die Angehörigen nach 14 Tagen wieder eigenständig weggeholt werden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für die gesamten Friedhöfe (§ 1) gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Jede Sarggrabstätte ist spätestens nach 2 Jahren, jede Urnengrabstätte spätestens nach 6 Monaten mit einem Grabmal und einer Grabeinfassung zu versehen, mit Ausnahme folgender Grabarten: anonyme Urnengrabstätten, Urnengrabstätten am Rosenbäumchen sowie Urnengrabstätten an den Winterlinden, an der Traueresche und Urnenkammern.
Die Beschriftung der Verschlussplatten an den Urnenkammern, die Grabplatten an den Urnengrabstätten am Rosenbäumchen und die Bronzeschrifttafeln an den Stelen für die Urnengrabstätten an den Winterlinden und an der Traueresche sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Beisetzung zu beschriften.
2. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
3. Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden.
Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
4. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 23 sein.
5. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt von 0,40 m bis 1,0 m Höhe: 0,14 m, und von 1,00 m bis 1,50 m Höhe: 0,16 m.
6. Grabmale dürfen nicht größer als die Grabstätte selbst sein.
7. Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

§ 21 Gestaltungsvorschriften für pflegefreie Grabstätten

Pflegefreie Grabstätten können mit Stein oder Platte gestaltet werden. Die Grabmale müssen in Gestaltung folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Für Grabmale dürfen nur Platten aus Naturstein und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
2. Die Platten müssen ohne jegliche Erhebung in die Grabfläche eingepasst werden.
3. Die Platten dürfen ausschließlich mit eingravierter/eingelassener Schrift, Ornamenten und Symbolen versehen werden.
4. Bei Aufstellen eines Grabsteins auf die eingelassene Grabplatte, ist eine 10-15cm breite Mähkante jederzeit rundum einzuhalten.
5. Die Größe der in den Boden eingelassenen Platten (erdbündig) bei der Gestaltung als pflegefreies Grab mit Platte oder Stein beträgt bei einer Mindeststärke von 5 cm:

für das pflegefreie Kindergrab	40 x 70 cm
für das pflegefreie Einzelgrab	60 x 100 cm
für das pflegefreie Doppelgrab	60 x 160 cm
für das pflegefreie Urneneinzelgrab	40 x 40 cm (Platte) 60 x 60 cm (Stein)

für das pflegefreie Urnendoppelgrab	60 x 90 cm
für das pflegefreie Urnenfamiliengrab	60 x 100 cm

6. Die Pflege der Gräber obliegt der Friedhofsverwaltung. Auf den pflegefreien Gräbern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände/Figuren dürfen nicht abgestellt werden.
7. Bis zur Herrichtung der Grabstätte als pflegefreie Grabstätte sind die Angehörigen für die Grabstätte verantwortlich. In dieser Zeit ist, wie bei den klassischen Erdgrabstätten, ein Provisorium in Form eines Holzrahmens zu errichten. Auch Erde ist nach Bedarf aufzufüllen. Mit dem Tag des Setzens der Grabplatte oder des Grabsteins geht die Pflege an die Friedhofsverwaltung über.

§ 22 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen, hierzu gehört auch die Zweitbeschriftung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.

Spätestens nach Ablauf von 2 Jahren muss die provisorische Grabeinfassung und das provisorische Grabmal aus Holz entfernt werden und durch eine Grabeinfassung und ein Grabmal aus Stein ersetzt werden. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten eibebnen.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen oder kann in digitaler Form über das Antragsportal auf der städtischen Website eingerichtet werden: www.usingen.de/rathaus-politik/buergerservice/das-digitale-rathaus/friedhoefe-trauerfaelle/ „Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals“ eingereicht werden. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. (2) gilt entsprechend.
- (4) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.
- (5) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über

das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst dabei sämtlich Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

§ 23 Standsicherheit

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Zusätzlich wird das Regelwerk auch auf der Homepage der Stadt Usingen unter www.usingen.de zur Verfügung gestellt. Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 23 Abs. (2) sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (2) Die Friedhofsverwaltung und/oder deren Beauftragte sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen einmal im Jahr auf ihre Standsicherheit hin fachmännisch zu überprüfen oder durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich durch die Nutzungsberechtigten der Grabstellen auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 24 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.

- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte von der Friedhofsverwaltung über den Ablauf der Nutzungszeit informiert. Sofern kein Interesse an einer Verlängerung besteht, wird die Grabstätte abgeräumt.
- (3) Die Abräumung der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sie werden bei Räumung der Grabstätte entsorgt. Möchte ein Nutzungsberechtigter der Grabstätte Teile der Grabeinfassung oder sonstige Teile wie z. B. Vasen, Laternen etc. behalten, so kann er dies bei der Beauftragung der Grabräumung ankündigen und wird über den Grabräumungstermin informiert.
- (4) Die entstehenden Kosten für die Grabräumung werden seit dem Jahr 2006 bereits zu Beginn der Nutzungszeit berechnet. Bei Bestandsgrabstätten wird die Grabräumungsgebühr bei weiterer Belegung oder Verlängerung/Wiedererwerb des Nutzungsrechts mit fällig.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 25 Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen wie vorstehend hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstige von Grabstätten abgeräumte pflanzliche Grabschmucke dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (5) Zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (6) Soweit die Bepflanzung der Grabstätten andere Grabstätten, öffentliche Wege oder Anlagen beeinträchtigt, ist sie zu beseitigen; kommt der Verpflichtete dem nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten treffen.

- (7) Für die Pflege rund um die Grabstätte ist jeder Nutzungsberechtigte hälftig zum Nachbargrab verantwortlich. An Seiten, die kein Nachbargrab haben, sind 30 cm mit zu pflegen.

§ 26 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

Wird eine Grabstätte während der Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 27 Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 28 Listen, personenbezogene Daten

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
1. Ein Beerdigungsbuch, in dem alle Bestattungstermine mit Namen des Verstorbenen, der Grabstätte und dem Bestattungsunternehmen mit fortlaufender Friedhofsnummer eingetragen wird,
 2. eine digitale Liste mit gleichen Angaben, wie unter 1. beschrieben
 3. eine separate Liste mit der fortlaufenden Friedhofsnummer mit allen Anlassarten (Sterbefall, Nutzung der Trauerhalle, Nutzung der Kühlhalle, Grabmalantrag, Reservierung einer Grabstelle/eines Baumes im Naturfriedhof, Grabräumungsauftrag)
- (2) Zur Bearbeitung aller Friedhofsangelegenheiten wird die Software efi21 von der ekom21 eingesetzt. Hier werden alle Eingaben zum Verstorbenen, zum Nutzungsberechtigten zur Grabstätte getätigt. Mit der Auflösung einer Grabstätte werden die Daten aus dieser Datenbank archiviert, jedoch nicht gelöscht.
- (3) Zur grafischen Darstellung der Lage der Grabstätten auf den Friedhöfen werden Karten und auch eine Software zur digitalen Erfassung genutzt. Ausgenommen ist bei

der digitalen Darstellung der Naturfriedhof sowie die Grabstellen am Sternenkinderbaum. Alle Eingaben, die digital zur grafischen Darstellung erfasst werden, werden mit Auflösung der Grabstätte gelöscht.

- (4) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu dieser Friedhofsordnung zu entrichten.

§ 31 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungs-pflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Friedhofsordnung können nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung mit Geldbuße geahndet werden.

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Änderung zur Friedhofsordnung der Stadt Usingen tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Usingen, den 15.06.2026

Magistrat der Stadt Usingen

gez. Steffen Wernard
Bürgermeister